Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1304

Mündlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

— Drucksache 318 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Böhm

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 318 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   1 sicherzustellen, daß bei der Anwendung des § 66 Abs. 1 Nr. 3 alle zur Zeit geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften beachtet werden,

   2. zu prüfen, welche Maßnahmen möglich sind, um die durch sachunkundige Stauerei bedingte Unfallhäufigkeit herabzusetzen;
3. die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Oktober 1959

Der Wirtschaftsausschuß

Schmücker	**Dr. Böhm**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

— Drucksache 318 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung	**Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:
1. § 6 Abs. 1 *wird wie folgt geändert:*	1. § 6 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**
a) In Satz 1 werden die Worte „der Versicherungsunternehmer" gestrichen.	◆ **„(1) Dieses Gesetz findet, abgesehen von §§ 24 bis 24d, keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, der Rechtsbeistände, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Helfer in Steuersachen, auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren, das Seelotswesen und die Rechtsverhältnisse der Kapitäne und der Besatzungsmitglieder auf den Seeschiffen. Auf das Bergwesen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält; das gleiche gilt abgesehen von §§ 24 bis 24d für** den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen, **die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht."**
b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Bergwesen" die Worte „den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen" eingefügt.	
2. § 14 erhält folgende Fassung:	2. unverändert
◆ „§ 14	
(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Zweigstelle anfängt, muß dies der für den betreffenden Ort nach Landesrecht zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn 1. der Betrieb verlegt wird, 2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, 3. der Betrieb aufgegeben wird. (2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art. (3) Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muß die Anzeige nach Absatz 1 allen Behörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen."	
3. Dem § 15 a wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufstellung von Automaten im Rahmen eines nach § 14 Abs. 3 anzeigepflichtigen Gewerbes und für den Betrieb einer Spielhalle, *eines Spielkasinos* oder eines ähnlichen Unternehmens."	3. Dem § 15a wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufstellung von Automaten im Rahmen eines nach § 14 Abs. 3 anzeigepflichtigen Gewerbes und für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens."
4. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt: „§ 15 b Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen sich im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihres Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen."	4. unverändert
	4a. In § 24 Abs. 2 ist nach den Worten „bestimmt sind" statt des Punktes ein Komma zu setzen und wie folgt fortzufahren: **„sowie für das rollende Material anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt."**
5. Dem § 24 b wird folgender Satz angefügt: „Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt."	5. unverändert
6. *Die §§ 29, 30b und 30c werden* aufgehoben.	6. § 29 **wird** aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	6a. § 30b erhält folgende Fassung:
	„§ 30b **Orthopädische Maßschuhe dürfen nur in einem Handwerksbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb angefertigt werden, dessen Leiter die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Orthopädieschuhmacherhandwerks nach der Handwerksordnung erfüllt."**
	6b. § 30c **wird** aufgehoben
7. § 33a wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer" gestrichen. b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. wenn der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt." c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
8. § 33b wird aufgehoben.	8. unverändert
	8a. § 33d wird durch die folgenden §§ 33d bis h ersetzt:
	„33d **(1) Wer gewerbsmäßig ein mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattetes Spielgerät, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet, aufstellen oder ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis kann auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.** **(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden** **1. für die Aufstellung eines Spielgerätes, wenn dessen Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und der Antragsteller im Besitz eines Abdruckes des Zulassungsscheines sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist,** **2. für die Veranstaltung eines anderen Spieles, wenn der Veranstalter im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.** **(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit**

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen Glückspiels, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue oder Hehlerei, wegen Vergehens nach § 146 Abs. 1 Nr. 5 oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen, oder wenn nach ihrer Erteilung Tatsachen dieser Art eingetreten sind,
2. das Spielgerät an einem im Zulassungsschein bezeichneten Merkmal verändert worden ist,
3. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird,
4. die Zulassung des Spielgerätes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen ist.

(5) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei dem Betrieb des Gerätes oder bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen worden ist.

§ 33e

Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§ 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Sie sind zurückzunehmen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Zulassung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet. Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.

§ 33f

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33d und 33e im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Familien- und Jugendfragen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von Spielen auf be-

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

stimmte Gewerbezweige, Betriebsarten oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten Spiele begrenzen;

2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen;
3. für die Zulassung oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen an
   a) die Art und Weise des Spielvorganges,
   b) die Art des Gewinnes,
   c) den Höchsteinsatz und den Höchstgewinn,
   d) das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,
   e) das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,
   f) die Mindestdauer eines Spieles,
   g) die technische Konstruktion und die Kennzeichnung der Spielgeräte,
   h) die Bekanntgabe der Spielregeln und des Gewinnplans sowie die Bereithaltung des Zulassungsscheines und der Unbedenklichkeitsbescheinigung

   stellen.

(2) Durch Rechtsverordnung können ferner

1. der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie die in diesem Verfahren zu erhebenden Gebühren,
2. der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren beim Bundeskriminalamt sowie die in diesem Verfahren zu erhebenden Gebühren regeln.

§ 33g

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. für die Veranstaltung bestimmter anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht,

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. die Vorschrift des § 33d auch für die nicht gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten und für die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften gilt, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, wenn für eine solche Regelung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 33h

Die §§ 33d bis 33g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,

2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, soweit sie in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist,

3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1, die Glückspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuchs sind."

9. Nach *§ 33d* wird folgender *§ 33e* eingefügt:

9. Nach **§ 33h** wird folgender **§ 33i** eingefügt:

„§ 33e

(1) *Der Betrieb* einer Spielhalle, *eines Spielkasinos* oder eines ähnlichen Unternehmens bedarf der Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; das ist insbesondere der Fall, wenn er in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen verbotenen Glückspiels, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betruges, Hehlerei oder wegen Verstoßes gegen § 146 Abs. 1 Nr. 5 oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. die Errichtung des Betriebes im Hinblick auf seine örtliche Lage oder die zu verwendenden Räume dem öffentlichen Interesse *widerspricht, insbesondere* eine *erhebliche* Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Vorstrafen geringfügig sind; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glückspieles oder wegen Verstoßes gegen § 146 Abs. 1 Nr. 5 wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist."

„§ 33i

(1) **Wer gewerbsmäßig** eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen **betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient,** bedarf der Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde. **Die Erlaubnis kann auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.**

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33d Abs. 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,

2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder

3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebes oder eine **nicht zumutbare** Belästigung der Allgemeinheit, **der Nachbarn oder einer im** öffentlichen Interesse **bestehenden Einrichtung** befürchten läßt."

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
10. § 34 wird wie folgt geändert:	10. § 34 wird wie folgt geändert: ◆
a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:	a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„(1) Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, *wenn* er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel *nicht nachzuweisen* oder *anstelle dieses Nachweises eine* entsprechende Sicherheit nicht *zu leisten vermag.*	„(1) Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn **1.** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt **oder** **2.** er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht **nachweist.**
(2) *Die Landesregierungen können* durch Rechtsverordnung zum Schutze der Allgemeinheit und der Verpfänder *unter Berücksichtigung gewerbepolizeilicher Erfordernisse* Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Gewerbe, insbesondere über	(2) **Der Bundesminister für Wirtschaft kann** durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** zum Schutze der Allgemeinheit und der Verpfänder Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Gewerbe, insbesondere über
1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,	1. unverändert
2. die Annahme, Aufbewahrung und Verwertung des Pfandgegenstandes *sowie über* Art und Höhe der Vergütung für die Hingabe des Darlehens und über die Ablieferung des sich bei der Verwertung des Pfandes ergebenden Pfandüberschusses,	2. die Annahme, Aufbewahrung und Verwertung des Pfandgegenstandes, **die** Art und Höhe der Vergütung für die Hingabe des Darlehens und über die Ablieferung des sich bei der Verwertung des Pfandes ergebenden Pfandüberschusses,
3. die Verpflichtung zum Abschluß *einer Haftpflichtversicherung und* einer Versicherung gegen Feuerschäden, Wasserschäden und Einbruchsdiebstahl und	3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchsdiebstahl und **Beraubung oder über die Verpflichtung, andere Maßnahmen zu treffen, die der Sicherung der Ansprüche der Darlehnsnehmer wegen Beschädigung oder Verlustes des Pfandgegenstandes dienen,**
4. die Verpflichtung zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann *insoweit* eingeschränkt werden.	4. die Verpflichtung zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann **für die Nachschau** eingeschränkt werden.
Sie können ferner bestimmen, daß diese Vorschriften ganz oder teilweise auch auf nichtgewerblich betriebene Pfandleihanstalten Anwendung finden.	**Er kann** ferner bestimmen, daß diese Vorschriften ganz oder teilweise auch auf nichtgewerblich betriebene Pfandleihanstalten Anwendung finden.
	(2a) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 1 und der nach Absatz 2 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.
(3) Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist verboten."	(3) unverändert
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	b) unverändert

Entwurf

11. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, *wenn* er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel *nicht nachzuweisen* oder *anstelle dieses Nachweises eine* entsprechende Sicherheit nicht *zu leisten vermag.*

(2) *Die Landesregierungen können* durch Rechtsverordnung zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber *unter Berücksichtigung gewerbepolizeilicher Erfordernisse* Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. *die* Einstellung und Entlassung der im *Außendienst* beschäftigten Personen *und* die Durchführung des Wachdienstes,
3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und
4. die Verpflichtung zur Duldung der behördlichen Nachschau. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden."

Beschlüsse des 16. Ausschusses

11. § 34a erhält folgende Fassung:

◆

„§ 34a

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis **kann unter Auflagen erteilt werden. Sie** ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, **oder**
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht **nachweist.**

(2) **Der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates** durch Rechtsverordnung zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über

1. unverändert
2. **die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der** Einstellung und Entlassung der im **Bewachungsgewerbe** beschäftigten Personen**, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über** die Durchführung des Wachdienstes,
3. unverändert
4. unverändert

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 1 und der nach Absatz 2 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen."

11a. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

◆

„§ 34b

(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis. Zu den beweglichen Sachen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.

(2) Wer gewerbsmäßig fremde Grundstücke oder fremde grundstücksgleiche Rechte versteigern will, bedarf einer besonderen Erlaubnis. Diese Erlaubnis schließt die Erlaubnis nach Absatz 1 ein.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 darf nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 ist zu versagen,

1. **wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,**
2. **wenn der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers der Konkurs eröffnet worden oder er in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Konkursordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.**

Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist außerdem zu versagen, wenn der Antragsteller die erforderliche Kentnis der Vorschriften über den Verkehr mit Grundstücken nicht nachweist.

(5) Besonders sachkundige Versteigerer können nach dem Ermessen der zuständigen Stellen allgemein oder für bestimmte Arten von Versteigerungen öffentlich bestellt werden; sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben als öffentlich bestellte Versteigerer gewissenhaft und unparteilich erfüllen werden.

(6) Dem Versteigerer ist verboten,

1. **selbst oder durch einen anderen auf seinen Versteigerungen für sich zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,**
2. **Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder seinen Angestellten zu gestatten, auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm auvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,**
3. **für einen anderen auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen, es sei denn, daß ein schriftliches Gebot des anderen vorliegt,**
4. **bewegliche Sachen aus dem Kreis der Waren zu versteigern, die er in seinem Handelsgeschäft führt, soweit dies nicht üblich ist,**

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

5. Sachen zu versteigern,
   a) an denen er ein Pfandrecht besitzt oder
   b) soweit sie zu den Waren gehören, die in offenen Verkaufstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht.

(7) Einzelhändler und Hersteller von Waren dürfen im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher Waren, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb führen, im Wege der Versteigerung nur als Inhaber einer Versteigererlaubnis nach Maßgabe der für Versteigerer geltenden Vorschriften oder durch einen von ihnen beauftragten Versteigerer absetzen.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit sowie der Auftraggeber und der Bieter Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Versteigerergewerbes, insbesondere über
   a) Ort und Zeit der Versteigerung,
   b) den Geschäftsbetrieb, insbesondere über die Übernahme, Ablehnung und Durchführung der Versteigerung,
   c) die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen, zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,
   d) die Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung bei Verstößen gegen die für das Versteigerergewerbe erlassenen Vorschriften,
   e) Ausnahmen für die Tätigkeit des Erlaubnisinhabers von den Vorschriften des Titels III;
2. Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 6.

(9) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung der Absätze 1, 2 und 5 und der nach Absatz 8 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 finden keine Anwendung auf

1. Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden,
	2. Versteigerungen, die von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden,
	3. Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen."
12. § 35 erhält folgende Fassung:	12. § 35 erhält folgende Fassung: ◆
„§ 35	„§ 35
(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer *für die* Leitung des Gewerbebetriebes *verantwortlichen* Person dartun, sofern durch die weitere Ausübung des Gewerbes eine Gefährdung *der* Allgemeinheit, der öffentlichen Ordnung oder *der* im Betrieb Beschäftigten *zu besorgen ist.* Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.	(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer **mit der** Leitung des Gewerbebetriebes **beauftragten** Person **in bezug auf dieses Gewerbe** dartun, sofern die weitere Ausübung des Gewerbes **für die** Allgemeinheit oder **die** im Betrieb Beschäftigten eine Gefährdung **des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder der Sittlichkeit oder eine Gefährdung des Eigentums oder des Vermögens anderer mit sich bringt und diesen Gefährdungen nur durch eine Gewerbeuntersagung begegnet werden kann.** Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.
(2) Dem Gewerbetreibenden kann auf seinen Antrag gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.	(2) unverändert
(3) *Unzuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere vorliegen, wenn der Gewerbetreibende oder eine für die Leitung des Gewerbebetriebes verantwortliche Person wegen Betruges, Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Wuchers oder wegen strafbaren Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen wiederholter Verstöße gegen die für das betreffende Gewerbe geltenden Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist.*	(3) entfällt
(4) Soll in dem Untersagungsverfahren ein Sachverhalt berücksichtigt werden, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren gewesen ist, so kann zum Nachteil des von dem Strafverfahren Betroffenen von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abgewichen werden, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder auf die Beurteilung der Schuldfrage bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.	(4) Soll in dem Untersagungsverfahren ein Sachverhalt berücksichtigt werden, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren gewesen ist, so **darf auf Grund dieses Sachverhalts eine Untersagung nach Absatz 1 nicht ausgesprochen werden, wenn die Ausübung des Gewerbes durch das Urteil untersagt worden ist. Hat das Gericht die Untersagung der Gewerbeausübung abgelehnt, weil es sie nicht für erforderlich hält, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen, so darf eine Untersagung nach Absatz 1 nicht darauf gestützt werden, daß eine Gefährdung der Allgemeinheit zu besorgen sei. Im übrigen** kann zum Nachteil des von dem Straf-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	verfahren Betroffenen von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abgewichen werden, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder auf die Beurteilung der Schuldfrage bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.
(5) Vor der Untersagung sollen, soweit besondere staatliche Aufsichtsbehörden bestehen, die Aufsichtsbehörden, ferner die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch der Prüfungsverband gehört werden, dem die Genossenschaft angehört. Die Anhörung der vorgenannten Stellen kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist.	(5) Vor der Untersagung sollen, soweit besondere staatliche Aufsichtsbehörden bestehen, die Aufsichtsbehörden, ferner die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch der Prüfungsverband gehört werden, dem die Genossenschaft angehört. Die Anhörung der vorgenannten Stellen kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist, **in diesem Falle sind diese Stellen zu unterrichten.**
(6) Die Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden kann durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.	(6) unverändert
(7) Dem Gewerbetreibenden ist die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr zu besorgen ist. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.	(7) unverändert
(8) Zuständig für die nach den vorstehenden Vorschriften zu treffenden Maßnahmen ist die für den Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung zuständige höhere Verwaltungsbehörde; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem Aufenthaltsort, bei Fehlen auch eines Aufenthaltsortes nach dem Tätigkeitsbereich des Gewerbetreibenden.	(8) unverändert
(9) Sofern für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften oder Vorschriften über die Zurücknahme oder den Widerruf der *gewerberechtlichen* Erlaubnis bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, sind die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen.	(9) Sofern für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften oder Vorschriften über die Zurücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, sind die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen.
(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf *Erwerbs- und Wirtschafts*genossenschaften, *die kein Gewerbe betreiben,* entsprechend anzuwenden; sie finden ferner Anwendung auf den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose und auf den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art."	(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Genossenschaften entsprechend anzuwenden, **auch wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt;** sie finden ferner Anwendung auf den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und auf den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art."

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
13. In § 35 a Abs. 1 und 2 tritt anstelle von „§ 35 ◆ Abs. 5" jeweils „§ 35 Abs. 1". In § 35a Abs. 2 werden ferner die Worte „gemäß § 133" gestrichen.	13. unverändert
	13a. § 36 erhält folgende Fassung: ◆
	„§ 36
	(1) Personen, die als Sachverständige gewerbsmäßig tätig sind oder tätig werden wollen, können durch die von den Landesregierungen bestimmten Stellen nach deren Ermessen für bestimmte Sachgebiete öffentlich bestellt werden, wenn sie besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen; sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werden. Das gleiche gilt für Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, ohne Gewerbetreibende zu sein.
	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft
	1. bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
	2. die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen.
	(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Personen erlassen.
	(4) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 auf die obersten Landesbehörden übertragen.
	(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Sachverständige nach § 24c keine Anwendung. Sie finden ferner keine Anwendung, soweit sonstige Vorschriften des Bundes über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen oder soweit Vorschriften der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen auf den Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues sowie der Landesvermessung bestehen oder erlassen werden."

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
14. § 38 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 *und wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:* „Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden."	14. § 38 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1. **In Satz 1 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; es wird folgender Satz angefügt:** „das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden."
15. § 40 erhält folgende Fassung: „§ 40 Für Rechtsstreitigkeiten wegen der Versagung der Konzession, Erlaubnis oder Genehmigung zum Betrieb eines der in den §§ 30, 33a, *33e,* 34 und 34a bezeichneten Gewerbe sowie wegen der Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) gelten bis zum Erlaß der Verwaltungsgerichtsordnung hinsichtlich des Verfahrens und der Behörden die Vorschriften der §§ 20 und 21 und die Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) bleibt unberührt."	15. § 40 erhält folgende Fassung: „§ 40 Für Rechtsstreitigkeiten wegen der Versagung der Konzession, Erlaubnis oder Genehmigung zum Betrieb eines der in den §§ 30, 33a, **33i,** 34, 34a und **34b** bezeichneten Gewerbe sowie wegen der Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) gelten bis zum Erlaß der Verwaltungsgerichtsordnung hinsichtlich des Verfahrens und der Behörden die Vorschriften der §§ 20 und 21 und die Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) bleibt unberührt."
15a. *Dem* § 41 a *wird folgender Absatz 4 angefügt:* *„(4) Das Feilbieten von empfängnisverhütenden* Mitteln *durch* Warenautomaten *ist verboten."*	15a. § 41a **erhält folgende Fassung:** **„§ 41a** Mittel **oder Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, dürfen in** Warenautomaten **nicht feilgeboten werden."**
16. § 42 erhält folgende Fassung: „§ 42 (1) Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dieses unbeschadet der Vorschriften des Titels III auch außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung ausüben. (2) Eine gewerbliche Niederlassung *gilt als nicht* vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen zu dauerndem Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes *nicht* besitzt."	16. § 42 erhält folgende Fassung: „§ 42 (1) unverändert (2) Eine gewerbliche Niederlassung **im Sinne des Absatzes 1 ist nur** vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständigen oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes besitzt."
17. Die §§ 42a, 42b, 43, 44 und 44a werden aufgehoben.	17. unverändert
18. § 46 erhält folgende Fassung: „§ 46 (1) Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten durch einen nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben werden, wenn die für	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen. (2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker. (3) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 gestatten, daß das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode des Gewerbetreibenden auch ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben wird."	
	18a. § 47 erhält folgende Fassung: ◆ **„§ 47** **Inwiefern für die nach den §§ 33i, 34, 34a, 34b und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht."**
19. § 53 erhält folgende Fassung: „§ 53 (1) Die in den §§ 30, 31, 33a, 34 und 34a bezeichneten Konzessionen, Befähigungszeugnisse, Erlaubnisse oder Genehmigungen dürfen nicht auf Zeit erteilt werden. (2) Die in den §§ 30, 33a, 33e, 34, 34a und 36 bezeichneten Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestallungen dürfen vorbehaltlich der Vorschrift des § 143 nur zurückgenommen werden, wenn 1. der für die Rücknahme zuständigen Behörde bekannt wird, daß die Nachweise, von denen die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestallung abhängig war, unrichtig sind oder 2. sich nachträglich ergibt, daß der Gewerbetreibende nicht die für die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestallung erforderlichen Eigenschaften besitzt oder daß die räumliche oder technische Einrichtung des Gewerbebetriebes nicht mehr den Anforderungen genügt, von denen die Erteilung der Erlaubnis abhängig war. Die in § 31 bezeichneten Befähigungszeugnisse können *vorbehaltlich der Vorschrift des § 143* nicht zurückgenommen werden."	19. § 53 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 53 (1) Die in den §§ 30, 31, 33a, 34, 34a und **34b** bezeichneten Konzessionen, Befähigungszeugnisse, Erlaubnisse oder Genehmigungen dürfen nicht auf Zeit erteilt werden. (2) Die in den §§ 30, 33a, **33i,** 34, 34a, **34b** und 36 bezeichneten Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen dürfen vorbehaltlich der Vorschrift des § 143 nur zurückgenommen werden, wenn 1. der für die Rücknahme zuständigen Behörde bekannt wird, daß die Nachweise, von denen die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung abhängig war, unrichtig sind oder 2. sich nachträglich ergibt, daß der Gewerbetreibende nicht die für die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung erforderlichen Eigenschaften besitzt oder daß die räumliche oder technische Einrichtung des Gewerbebetriebes nicht mehr den Anforderungen genügt, von denen die Erteilung der Erlaubnis abhängig war. Die in § 31 bezeichneten Befähigungszeugnisse können **außer in den in bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fällen** nicht zurückgenommen werden."
20. § 54 wird aufgehoben. ◆	20. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
21. Titel III erhält folgende Fassung:	21. Titel III erhält folgende Fassung: ◆
„Titel III	„Titel III
Reisegewerbe	Reisegewerbe
§ 55	§ 55
Reisegewerbekarte	Reisegewerbekarte
(1) Wer in eigener Person *in eigenem oder fremdem Namen* außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung *auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder* ohne vorhergehende Bestellung *von Haus zu Haus*	(1) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung **oder ohne eine solche zu haben** ohne vorhergehende Bestellung
1. Waren feilbieten, ankaufen oder Warenbestellungen aufsuchen,	1. unverändert
2. gewerbliche Leistungen anbieten oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsuchen,	2. unverändert
3. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist, darbieten	3. unverändert
will (Reisegewerbe), bedarf einer Reisegewerbekarte.	will (Reisegewerbe), bedarf einer Reisegewerbekarte.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) eine Reisegewerbekarte erforderlich.	(2) unverändert
§ 55 a	§ 55a
Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten
(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht,	(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht,
1. wer *bei* Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder *anderen* besonderen *Veranstaltungen* mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Waren feilbietet;	1. wer **gelegentlich der Veranstaltung von** Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder **aus** besonderem **Anlaß** mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Waren feilbietet;
2. wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und *Bienenzucht* sowie der Jagd und Fischerei feilbietet oder Bestellungen auf solche Erzeugnisse aufsucht;	2. wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des **Gemüse-,** Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und **Imkerei** sowie der Jagd und Fischerei feilbietet oder Bestellungen auf solche **selbstgewonnenen** Erzeugnisse aufsucht;
3. wer Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Art *im* Gemeinde*bezirk* seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern *der* Gemeinde*bezirk* nicht mehr als *20 000* Einwohner zählt;	3. wer Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Art **in der** Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern **die** Gemeinde nicht mehr als **10 000** Einwohner zählt;
4. wer Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) vertreibt und im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist;	4. wer Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) vertreibt und im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist;

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
5. wer auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes Milch abgibt;	5. wer auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes Milch abgibt; **das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;**
6. wer Versicherungsverträge vermittelt oder abschließt.	6. wer Versicherungsverträge **oder Bausparverträge** vermittelt oder abschließt;
	7. wer ein Gewerbe auf Grund einer Erlaubnis nach §§ 34a, 34b oder 37 ausübt; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen.
(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.	(2) unverändert
§ 55b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten	§ 55b unverändert
(1) Eine Reisegewerbekarte ist ferner für die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.	
(2) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben, ist auf Antrag eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes im Ausland auszustellen. Auf die Erteilung, Versagung und Entziehung der Gewerbelegitimationskarte finden die §§ 57 und 58 sowie die §§ 60 und 61 entsprechende Anwendung, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.	
§ 55c Anzeigepflicht	§ 55c unverändert
Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55a Abs. 1 Nr. 3 oder 6 oder des § 55b Abs. 1 Satz 1 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 anzumelden hat; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.	
§ 55d Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer	§ 55d unverändert
(1) Ausländern ist das Reisegewerbe nur nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften gestattet, soweit nicht in zwischenstaatlichen	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.	
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der gewerbepolizeilichen Erfordernisse Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Befugnisse bei der Ausübung des Reisegewerbes, über die Art und Weise der Gewerbeausübung, über die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung sowie über den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte für Ausländer.	
§ 55 e	§ 55e
Sonn- und Festtagsruhe	Sonn- und Festtagsruhe
(1) An Sonn- und *Festt*agen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. *1 und* 2 genannten Tätigkeiten verboten. Dies gilt nicht für die unter § 55 b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.	(1) An Sonn- und **Feier**tagen sind **das Ankaufen von Waren, das Aufsuchen von Warenbestellungen und** die in § 55 Abs. 1 Nr. 2 genannten Tätigkeiten **im Reisegewerbe** verboten. Dies gilt nicht für die unter § 55b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.
(2) Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.	(2) unverändert
§ 56	§ 56
Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten	Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten
(1) Im Reisegewerbe sind verboten	(1) Im Reisegewerbe sind verboten
1. der Vertrieb (Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen) von	1. unverändert
a) Waren, soweit ihr Vertrieb im stehenden Gewerbebetrieb ausgeschlossen ist,	
b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,	
c) Arzneimitteln; zugelassen sind mit ihren verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnete, dem freien Verkehr überlassene und in ihrer Wirkung allgemein bekannte Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenpreßsäfte in fabrikmäßiger Verpackung, dem freien Verkehr überlassene Mineralwässer, Heilwässer und Meerwässer sowie deren Salze,	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Bandagen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen,	
e) radioaktiven Stoffen in jeder Verwendungsform,	
f) elektromedizinischen Geräten; zugelassen sind Geräte für ultraviolette und infrarote Bestrahlungen, Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung, Niederfrequenzgeräte und Hörgeräte,	
g) Geräten und Gegenständen, die vor anderen als Licht- oder Wärmestrahlen schützen sollen,	
h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,	
i) Schriften, Bildwerken und Abbildungen, die geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Hinsicht Ärgernis zu geben oder Jugendliche sittlich zu gefährden, oder die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, bei denen der Gesamtpreis nicht auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist;	
2. das Feilbieten und der Ankauf von	2. unverändert
a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallbezügen; zugelassen sind Waren mit Silberüberzügen,	
b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen einschließlich der Zuchtperlen und Japanperlen sowie von Gegenständen, die aus den genannten Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,	
c) Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut sowie Futtermitteln;	
3. das Feilbieten von	3. das Feilbieten von
a) Kleinuhren (Taschen- und Armbanduhren und sonst am Körper zu tragenden Uhren),	a) unverändert
b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen innerhalb des Ge-	b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen innerhalb

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
meinde*bezirks* der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden. Weitere Ausnahmen können aus besonderem Anlaß von der unteren Verwaltungsbehörde oder von der Ortspolizeibehörde jeweils für ihren Bereich zugelassen werden,	der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden. Weitere Ausnahmen können aus besonderem Anlaß von der unteren Verwaltungsbehörde oder von der Ortspolizeibehörde jeweils für ihren Bereich zugelassen werden,
c) Kleidern, Wäsche, Betten, Bettstücken und Bettfedern, wenn es sich um gebrauchte Waren handelt,	c) unverändert
d) explosiven Stoffen, insbesondere Schieß- und Sprengstoffen sowie pyrotechnischen Gegenständen; zugelassen sind Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder),	d) unverändert
e) leicht entzündliche Flüssigkeiten, insbesondere Benzin, Petroleum und Spiritus,	e) unverändert
f) Waren in der Art, daß sie versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden; Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde für ihren Bereich zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerung jedoch nur bei Waren, die leicht verderblich sind;	f) unverändert
4. die Ausübung der Zahn- und Tierheilkunde durch Personen, die hierzu nicht bestallt sind;	4. unverändert
5. die Ausübung des Friseurhandwerks, *soweit sie nicht von einer gewerblichen Niederlassung aus erfolgt;*	5. die Ausübung des Friseurhandwerks **durch Personen, die nicht die Meisterprüfung im Friseurhandwerk abgelegt haben oder eine Ausnahmebewilligung nach § 8 der Handwerksordnung besitzen;**
6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 3) und von Darlehnsgeschäften; dies gilt nicht für Darlehnsgeschäfte, die in Zusammenhang mit einem Warenverkauf stehen;	6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 3) und von Darlehnsgeschäften; dies gilt nicht für Darlehnsgeschäfte, die in Zusammenhang mit einem Warenverkauf **oder mit dem Abschluß eines Bausparvertrages** stehen;
7. das Umherziehen mit männlichen Zuchttieren zum Decken und der Vertrieb von Tiersamen.	7. unverändert
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Ordnung nicht zu **besorgen ist.** Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 5 und 7 aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebes	(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen **Sicherheit und** Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen **oder den von ihnen bestimmten Stellen** hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 5 und 7

Entwurf

von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen zu; die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall solche Ausnahmen mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 7 jedoch nur für den Bereich ihres Landes.

siehe Absatz 4

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung. Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln, die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten sowie der nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c unzulässige Vertrieb von Arzneimitteln für die Anwendung an Tieren bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der Imkerei und der Fischerei.

(4) Wer Schriften, Bildwerke oder Abbildungen feilbieten will, hat der nach § 61 zuständigen Behörde ein Verzeichnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit in dem Verzeichnis Waren der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i bezeichneten Art aufgeführt sind. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem Verzeichnis aufgeführten Waren bei sich führen; er ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Reisegewerbes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 56a

Abzahlungsgeschäfte im Reisegewerbe

(1) Im Reisegewerbe sind ferner verboten

1. das Feilbieten von Waren zu Vertragsbedingungen, welche die Voraussetzungen eines unter das Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450) fallenden Geschäftes erfüllen;

Beschlüsse des 16. Ausschusses

aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebes von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen zu, **solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat;** die oberste Landesbehörde **oder die von ihr bestimmte Stelle** kann im Einzelfall solche Ausnahmen mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 7 jedoch nur für den Bereich ihres Landes.

(2a) Wer Schriften, Bildwerke oder Abbildungen feilbieten will, hat der nach § 61 zuständigen Behörde ein Verzeichnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit in dem Verzeichnis Waren der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i bezeichneten Art aufgeführt sind. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem Verzeichnis aufgeführten Waren bei sich führen; er ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Reisegewerbes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen. **Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Zeitungen.**

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 **und 2a** finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung. Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln, die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten sowie der nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c unzulässige Vertrieb von Arzneimitteln für die Anwendung an Tieren bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der Imkerei und der Fischerei.

(4) entfällt hier

siehe Absatz 2a

§ 56a

entfällt

Entwurf

2. *das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter den gleichen Voraussetzungen wie in Nummer 1, mit Ausnahme von*
   a) Kraftfahrzeugen,
   b) Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation,
   c) Nähmaschinen,
   d) Elektro- und Gasgeräten, mit Ausnahme der Heilgeräte,
   e) Waschmaschinen und sonstigen Haushaltsmaschinen,
   f) Fahrrädern,
   g) Schreibmaschinen,
   h) Stand-, Wand- und Tischuhren,
   i) Photoapparaten nebst Zubehör,
   k) Teppichen, Läufern und Gardinen,
   l) Tuchen und Stoffen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten keine Anwendung.

§ 56 b

Ankündigung des Gewerbebetriebes, Wanderlager

(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen die Angabe des Namens und der Wohnung des Gewerbetreibenden enthalten. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so muß an dieser in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Angabe der Wohnung des Gewerbetreibenden angebracht werden; hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist außer der Anschrift im Inland der Geburtsort anzugeben.

(2) Die Veranstaltung eines Wanderlagers, auf die durch öffentliche Ankündigungen hingewiesen werden soll, ist zehn Tage vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen mitzuteilen.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn

1. *die rechtzeitige Anzeige nach Absatz 2 blieben ist,*
2. *die öffentlichen Ankündigungen strafbare Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie gegen die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 über Verkaufveranstaltungen besonderer Art (Reichsanzeiger Nr. 158) erkennen lassen.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 56b

Ankündigung des Gewerbebetriebes, Wanderlager

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn **die rechtzeitige Anzeige nach Absatz 2 unterblieben ist.**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 57	§ 57
Versagungsgründe	Versagungsgründe
(1) Die Reisegewerbekarte ist dem Antragsteller zu versagen, wenn	(1) Die Reisegewerbekarte ist dem Antragsteller zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für die Ausübung des Reisegewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,	1. unverändert
2. er entmündigt ist oder unter Polizeiaufsicht steht,	2. unverändert
3. er wegen eines Verbrechens, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen Landfriedensbruchs, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote und Sicherungsmaßregeln, die die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen verhindern sollen, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf die Gesundheit anderer, wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind,	3. er wegen eines Verbrechens, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen Landfriedensbruchs, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote und Sicherungsmaßregeln, die die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen verhindern sollen, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf die Gesundheit anderer, wegen Hausfriedensbruchs, **Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, betrügerischen Bankrotts,** Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind,
4. er wegen Bettelei oder Landstreicherei in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.	4. unverändert
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesen Fällen beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist.	(2) unverändert
(3) Ist die Strafe nach einer Bewährungszeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Bewährungszeit auf die Frist angerechnet.	(3) Ist die Strafe nach einer Bewährungszeit ganz oder teilweise erlassen **worden,** so wird die Bewährungszeit auf die Frist angerechnet.
(4) Die Reisegewerbekarte kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 *mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde* vorzeitig erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.	(4) Die Reisegewerbekarte kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 vorzeitig erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.
§ 57a	§ 57a
Weitere Versagungsgründe	Weitere Versagungsgründe
Die Reisegewerbekarte kann dem Antragsteller versagt werden, wenn er	(1) Die Reisegewerbekarte kann dem Antragsteller versagt werden, wenn er
1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist,	1. unverändert
2. blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet,	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dies gilt nicht, wenn er der Ernährer der Familie ist oder bereits zwei Jahre im Reisegewerbe tätig war,	3. unverändert
4. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz hat.	4. unverändert
	5. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.
	(2) Die zuständige Behörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses und sonstige Nachweise verlangen.
§ 58 Entziehung der Reisegewerbekarte	§ 58 unverändert
Die Reisegewerbekarte kann entzogen werden, wenn eine der in § 57 Abs. 1 oder § 57 a bezeichneten Voraussetzungen bei Erteilung der Reisegewerbekarte der Behörde nicht bekannt gewesen oder nach Erteilung der Karte eingetreten ist.	
§ 59 Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes	§ 59 unverändert
Soweit nach den §§ 55 a oder 55 b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder des § 57 a Nr. 1 vorliegen.	
§ 60 Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegewerbekarte	§ 60 Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegewerbekarte
(1) Die Reisegewerbekarte wird für die Dauer *eines* Jahres erteilt. Sie berechtigt den Inhaber, im Geltungsbereich dieses Gesetzes das in ihr bezeichnete Gewerbe zu betreiben. Ist dem Gewerbetreibenden bereits eine Reisegewerbekarte für *das* vorhergehende Jahr erteilt worden, so kann, wenn dies der Zustand der Karte zuläßt, an Stelle der Ausstellung einer neuen Karte ein Verlängerungsvermerk treten, der mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen ist. Die Vorschriften der §§ 57 und 57 a bleiben unberührt. Wird ein Reisegewerbe ohne Unterbrechung länger als fünf Jahre betrieben, so kann, falls sich aus der Person des Gewerbetreibenden oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben, die Reisegewerbekarte abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren erteilt werden. Soweit nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b das Feilbieten von geistigen Getränken gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis in der Reisegewerbekarte anzugeben.	(1) Die Reisegewerbekarte wird für die Dauer **von drei** Jahren erteilt. Sie berechtigt den Inhaber, im Geltungsbereich dieses Gesetzes das in ihr bezeichnete Gewerbe zu betreiben. Ist dem Gewerbetreibenden bereits eine Reisegewerbekarte für **die** vorhergehenden **drei** Jahre erteilt worden, so kann, wenn dies der Zustand der Karte zuläßt, an Stelle der Ausstellung einer neuen Karte ein Verlängerungsvermerk treten, der mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen ist. Die Vorschriften der §§ 57 und 57a bleiben unberührt. Wird ein Reisegewerbe ohne Unterbrechung länger als fünf Jahre betrieben, so kann, falls sich aus der Person des Gewerbetreibenden oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben, die Reisegewerbekarte abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren erteilt werden. Soweit nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b das Feilbieten von geistigen Getränken gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis in der Reisegewerbekarte anzugeben.

Entwurf

(2) Eine Reisegewerbekarte für den Betrieb der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als *ein* Jahr oder für bestimmte Tage erteilt werden.

§ 60a

Musikaufführungen und ähnliche Veranstaltungen

Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; sie *ist zu* versagen, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung, insbesondere eine *erhebliche* Belästigung der Allgemeinheit, zu befürchten ist.

§ 60b

Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzu-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Eine Reisegewerbekarte für den Betrieb der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als **drei** Jahre oder für bestimmte Tage erteilt werden.

§ 60a

Veranstaltung von Lustbarkeiten

(1) Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der **nach Landesrecht für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen** Ortspolizeibehörde; sie **kann** versagt **werden,** wenn eine Störung der öffentlichen **Sicherheit oder** Ordnung, insbesondere eine **nicht zumutbare** Belästigung der Allgemeinheit, zu befürchten ist. **Ist die Ausübung des Gewerbes mit besonderen Gefahren verbunden, so kann die Erlaubnis ferner versagt werden, wenn der Antragsteller den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung nicht nachweist.**

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33d Abs. 1 Satz 1 im Reisegewerbe darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33d Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 erfüllt sind. Für die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33d Abs. 1 Satz 1 auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen darf die Erlaubnis vorbehaltlich der Voraussetzungen des § 33d Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Vorschriften der § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, §§ 33e, 33f Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, und §§ 33g und 33h finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i erfüllt sind.

(4) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 2) regeln.

§ 60b

Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern **den** zuständigen Behörden oder Beamten vorzu-

Entwurf

zeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

§ 60c

Keine Übertragbarkeit, gemeinsame Reisegewerbekarten

(1) *Die* Reisegewerbekarte darf einem anderen *nicht* zur Benutzung überlassen *werden.*

(2) Wenn mehrere Personen die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten *Gewerbe* gemeinsam *zu betreiben* beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag eine gemeinsame Reisegewerbekarte ausgestellt werden, in welcher jeder einzelne Gewerbetreibende aufzuführen ist.

§ 61

Zuständigkeit

Die Reisegewerbekarte wird durch die für den Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige untere Verwaltungsbehörde erteilt, versagt oder entzogen.

§ 62

Eintragung der Begleiter

(1) Wer als Inhaber einer Reisegewerbekarte bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten andere Personen von Ort zu Ort *mit sich führen* will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche die Reisegewerbekarte erteilt hat oder in deren Bezirk sich der Antragsteller befindet. Die Erlaubnis wird in der Reisegewerbekarte unter näherer Bezeichnung dieser Person vermerkt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei den Begleitpersonen eine der in § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft oder wenn für sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in § 57a Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe des § 58 entzogen werden.

(3) Die Erlaubnis zur Mitführ*ung* von *schulpflichtigen* Kindern ist zu versag*en* und die be-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

zeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

(2) Bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeiten genügt in Ausnahmefällen zur Weiterführung des Betriebes die Erlaubnis gemäß § 60a Abs. 1.

§ 60c

Keine Übertragbarkeit; gemeinsame Reisegewerbekarte

(1) **Der Inhaber** darf **seine** Reisegewerbekarte **k**einem anderen zur Benutzung überlassen.

(2) Wenn mehrere Personen die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten **Tätigkeiten** gemeinsam **auszuüben** beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag eine gemeinsame Reisegewerbekarte ausgestellt werden, in welcher jeder einzelne Gewerbetreibende aufzuführen ist.

§ 61

unverändert

§ 62

Eintragung der Begleiter

(1) Wer als Inhaber einer Reisegewerbekarte bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten **sich von** anderen Personen von Ort zu Ort **begleiten lassen** will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche die Reisegewerbekarte erteilt hat oder in deren Bezirk sich der Antragsteller befindet. Die Erlaubnis wird in der Reisegewerbekarte unter näherer Bezeichnung dieser Person**en** vermerkt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei den Begleitpersonen eine der in § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft oder wenn für sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in § 57a Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe des § 58 entzogen werden. **Kann über den Antrag nicht spätestens am nächsten Werktage nach der Antragstellung entschieden werden, so ist eine befristete Erlaubnis zu erteilen. Die Frist ist so zu bemessen, daß dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag rechtzeitig zugestellt werden kann.**

(3) Die Erlaubnis zum Mitführ**en** von Kindern **kann** versagt und die bereits erteilte Erlaubnis

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
reits erteilte Erlaubnis zu entziehen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.	entzogen werden, wenn bei Kindern unter 14 Jahren eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung zu befürchten ist oder wenn bei schulpflichtigen Kindern für einen ausreichenden Unterricht nicht gesorgt ist.
	(4) Das Mitführen von Begleitpersonen bei der Ausübung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten kann untersagt werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.
§ 63 Versagung und Entziehung Wird die Reisegewerbekarte versagt oder entzogen, so ist dies dem Beteiligten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dasselbe gilt für die Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses nach § 56 Abs. 4, die Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 59 und die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2."	§ 63 Versagung und Entziehung Wird die Reisegewerbekarte versagt oder entzogen, so ist dies dem Beteiligten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dasselbe gilt für die Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses nach § 56 Abs. **2a,** die Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 59 und die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2."
22. § 68 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Bei Messen darf ferner eine Vergütung für die im Interesse der Beteiligten geleistete Werbe- und Verwaltungstätigkeit gefordert werden."	22. unverändert
23. Die Vorschriften des Titels VI werden aufgehoben.	23. unverändert
	23a. 120d Abs. 4 wird aufgehoben.
24. Die Überschrift des Titels VII Abschnitt VI erhält folgende Fassung: „Gehilfen und Lehrlinge in Betrieben des Handelsgewerbes"	24. unverändert
25. § 139g erhält folgende Fassung: „§ 139g. (1) Die Gewerbeaufsichtsbehörden sind befugt, durch Verfügung für einzelne Betriebe diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der dem Arbeitgeber durch § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auferlegten Pflichten erforderlich erscheinen. Diese Befugnis besteht auch gegenüber Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben. (2) Die Bestimmungen in § 120d Abs. 2 und 3 und in § 139b finden entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt."	25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
26. In § 144a Abs. 2 werden die Worte „des § 81a Ziff. 3," gestrichen.	26. § 144a **wird wie folgt geändert:**
	◆ **a) In Absatz 1 werden**
	aa) die Verweisung auf § 129 durch die Verweisung auf § 128a ersetzt,
	bb) der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „Artikel VI des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) bleibt unberührt."
	b) In Absatz 2 werden die Worte „des § 81a Ziff. 3," gestrichen.
27. In § 146 Abs. 1 *Nr.* 4 wird die Verweisung auf „§ 56 Abs. 2 Nr. 6" durch die Verweisung auf „§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d" ersetzt.	27. § 146 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**
	◆ **a)** In **Nummer** 4 wird die Verweisung auf „§ 56 Abs. 2 Nr. 6" durch die Verweisung auf „§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d" ersetzt.
	b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
	„5. wer vorsätzlich
	a) entgegen §§ 33d oder 60a Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder
	b) einer Vorschrift einer nach § 33f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 33g Nr. 2 oder § 60a Abs. 2 Satz 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist;"
	c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
	„6. wer einer nach § 35 Abs. 1 erlassenen Untersagungsverfügung zuwiderhandelt."
28. In § 146a Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 55a" durch die Verweisung auf „§ 55e" ersetzt.	28. unverändert
29. § 147 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	29. § 147 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	◆
a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:	a) unverändert
„1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes ohne die hierzu erforderliche Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung beginnt oder fortsetzt oder von den festgesetzten Bedingungen abweicht;"	
b) Nummer 3 *erhält* folgende Fassung:	b) Nummer 3 **und 4 erhalten** folgende Fassung:
„3. wer einer *nach § 35 Abs. 1* erlassenen *Untersagungs*verfügung zuwiderhandelt;"	„3. wer einer **auf Grund der §§ 120d oder 139g** erlassenen **vollziehbaren** Verfügung zuwiderhandelt;
	4. wer außer in den Fällen des § 146 Abs. 1 Nr. 2 und des § 150a einer Vorschrift einer nach § 120e oder § 139h ergangenen

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, sofern die Vorschrift vor dem 1. Oktober 1960 erlassen ist;"
c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. wer der Vorschrift des § 34 Abs. 3 zuwiderhandelt."	„5. wer den Vorschriften des § 34 Abs. 3 **oder des § 34b Abs. 6 und 7** zuwiderhandelt."
30. § 148 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	30. § 148 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Es *wird* folgende Nummer 3 eingefügt:	a) Es **werden** folgende Nummern 3 **und 3a** eingefügt:
„3. wer einer *mit der Genehmigung* nach § 33d *verbundenen, durch schriftliche Verfügung angeordneten* Auflage zuwiderhandelt, sofern die *Verfügung ausdrücklich* auf diese Strafvorschrift verweist;"	„3. wer einer **ihm** nach § 33d **Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 1 Satz 3 oder nach § 33i Abs. 1 Satz 2 erteilten** Auflage zuwiderhandelt;
	3a. wer fahrlässig
	a) entgegen §§ 33d oder 60a Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder
	b) einer Vorschrift einer nach § 33f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 33g Nr. 2 oder § 60a Abs. 2 Satz 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die **Rechtsverordnung** auf diese Strafvorschrift verweist;"
b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:	b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wer den nach § 35 Abs. 2 durch schriftliche Verfügung angeordneten Auflagen zuwiderhandelt, *sofern die Verfügung ausdrücklich auf diese Strafvorschrift verweist;*"	„4. wer den nach § 35 Abs. 2 durch schriftliche Verfügung angeordneten Auflagen zuwiderhandelt;"
c) Nummer 4a erhält folgende Fassung:	c) Nummer 4a erhält folgende Fassung:
„4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 34 Abs. 2 *und 4,* des § 34a Abs. 2 oder des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, *sofern die nach Inkrafttreten dieser Vorschrift ergehenden Bestimmungen ausdrücklich* auf diese Strafvorschrift verweisen;"	„4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 34 Abs. 2, des § 34a Abs. 2, **des § 34b Abs. 8** oder des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, **soweit** die **Rechtsverordnung** auf diese Strafvorschrift verweist. **Die Verweisung ist nicht erforderlich, sofern die Vorschrift vor dem 1. Oktober 1960 erlassen ist;"**
d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:	d) unverändert
„5. wer ein Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte oder nach Untersagung der gewerblichen Tätigkeit ausübt oder ein Wanderlager trotz Untersagung gemäß § 56b Abs. 3 veranstaltet;"	
e) Nummer 6 erhält folgende Fassung:	e) unverändert
„6. wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, um eine Reisegewerbekarte, eine Gewerbelegitimationskarte oder die in § 62 vorgesehene Erlaubnis zu erhalten;"	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
f) Nummer 7 erhält folgende Fassung:	f) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. wer den Vorschriften der §§ 55c, 56 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a bis c, e und f, Nr. 4 bis 7 und Abs. *4, §§ 56a,* 56b Abs. 1 und 2 oder der §§ 60a, 60b, 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;"	„7. wer den Vorschriften der §§ 55c, 56 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a bis c, e und f, Nr. 4 bis 7 und Abs. **2a,** § 56b Abs. 1 und 2 oder der §§ 60a, 60b, 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;"
g) Nummer 7a erhält folgende Fassung:	g) unverändert
„7a. wer den Vorschriften einer auf Grund von § 55d Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;".	
h) Nummern 7b, 7c und 7e werden aufgehoben.	h) unverändert
	i) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
	„14. wer den Vorschriften der §§ 15a oder 15b zuwiderhandelt."
31. § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	31. unverändert
a) Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.	
b) In Nummer 4 werden die Worte „ein Gewerbe im Umherziehen" durch die Worte „ein Reisegewerbe" und die Worte „sein Wandergewerbeschein" durch die Worte „seine Reisegewerbekarte" ersetzt.	
c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:	
„5. wer im Reisegewerbe unbefugt Personen mit sich führt oder einen Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Reisegewerbes unbefugt begleitet;"	
32. *Hinter § 150a wird folgender § 150b eingefügt:*	32. entfällt
„§ 150b	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschrift des § 15b verstößt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."	
33. In § 154 Abs. 1 Nr. 2 entfallen die Worte „vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m,".	33. unverändert
	34. Dem § 155 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie die Regierung des Landes Schleswig-Holstein werden ermächtigt, Vorschriften, in denen Aufgaben auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden, dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen."

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Artikel II	Artikel II
Es werden aufgehoben	Es werden aufgehoben
1. die Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924, des Gesetzes vom 19. Juli 1926, des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 und des Gesetzes vom 22. März 1934 und 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 706, 1924 I S. 661, 1926 I S. 413, 1927 I S. 134, 1934 I S. 213, 1935 I S. 1516);	1. unverändert
2. das Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 31);	2. unverändert
3. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 22. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 336) in der Fassung der Verordnung vom 30. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 87);	3. unverändert
4. das Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 266);	4. unverändert
5. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 20. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 277);	5. unverändert
6. *die §§ 8 und 11 des* Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben (Gewerbezulassungsgesetz) vom 29. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 188);	6. **das** Gesetz des Landes Niedersachsen über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben (Gewerbezulassungsgesetz) vom 29. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 188), **soweit es nicht bereits aufgehoben ist, mit den zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften;**
7. die Verordnung über den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen im Umherziehen vom 22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065);	7. unverändert
8. das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 1948 über die Prüfung der Bedürfnisfrage bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 147);	8. unverändert
9. die Bekanntmachung des Bundesrates vom 27. November 1896 betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 745) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 13. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 259) und 4. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 189) und der Verordnungen vom 13. März 1928 (Reichsministerialblatt S. 89), vom 6. Oktober 1930 (Reichsministerialblatt S. 559), vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288) und vom 12. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 725);	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
10. die Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1897 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 96);	10. unverändert
11. die Verordnung zur Ausführung des § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 58);	11. unverändert
12. die Verordnung über den Wachdienst vom 14. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1387);	12. unverändert
13. die Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Wachdienst vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 734);	13. unverändert
14. die Verordnung über die Herstellung orthopädischer Maßschuhe vom 8. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1572);	14. unverändert
15. die Verordnung zur Durchführung des § 30 c der Gewerbeordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 601) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 15. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 678);	15. unverändert
16. Artikel II der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des § 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 623);	16. unverändert
17. die Verordnung zur Durchführung des § 56 a Abs. 1 Ziff. 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2017, berichtigt 1939 I S. 50);	17. unverändert
18. die Zweite Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 31) in der Fassung der Verordnung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 203), des Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 1. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 601) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 571) mit Ausnahme des § 5;	18. unverändert
19. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 4. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 235) mit Ausnahme des § 3 Abs. 8;	19. unverändert
20. § 1 Abs. 1 Buchstabe b und § 3 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 11. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 237) sowie die Verweisungen auf die vorgenannten Vorschriften.	20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

21. das Gesetz über das Versteigerergewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202).

Artikel IIa

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder über die in den §§ 33d, 34, 34a und 34b der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes erwähnten Gewerbe aufzuheben.

Artikel IIb

Rechtsverordnungen, die vor Inkraftreten dieses Gesetzes auf Grund der durch dieses Gesetz geänderten oder durch andere Vorschriften ersetzten Vorschriften erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, soweit sie nicht mit den geänderten Vorschriften in Widerspruch stehen.

Artikel III

(1) Innungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung unterliegen und die nicht den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) unterworfen sind, erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Vereins, dem die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen worden ist. Sie dürfen ihren Namen beibehalten.

(2) Die nach Absatz 1 entstehenden Vereine sind befugt, eine Innungskrankenkasse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden ist, fortzuführen. In diesem Falle haben sie die Rechte und Pflichten des Trägers einer Innungskrankenkasse. Die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkasse richten sich nach der Reichsversicherungsordnung.

(3) Soweit aus Anlaß der in Absatz 1 bezeichneten Überleitung der bisher als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Innungen und ihrer Betriebe gewerblicher Art Steuern und Abgaben entstehen, werden diese nicht erhoben. Für die Besteuerung der aus der Überleitung hervorgegangenen Vereine gelten die allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

Artikel III

unverändert

Artikel IV

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Spielhalle, *ein Spielkasino* oder ein ähnliches Unternehmen befugt betreibt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 33e Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Die Fortführung des Betriebes kann jedoch untersagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Erlaubnis vorliegen.

Artikel IV

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen befugt betreibt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Die Fortführung des Betriebes kann jedoch untersagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Erlaubnis vorliegen.

Entwurf

Artikel V

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Untersagung der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 35 der Gewerbeordnung gleichgestellt

1. Untersagungen des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Grund der Verordnung über Handelsbeschränkungen,
2. Untersagungen der Ausübung der Reisevermittlung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung,
3. Gewerbeuntersagungen auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe,
4. Gewerbeuntersagungen auf Grund des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben.

Artikel VI

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wandergewerbescheine, Legitimationskarten, Legitimationsscheine und Erlaubnisse nach § 42 b der Gewerbeordnung berechtigen während ihrer Geltungsdauer zur Ausübung des Gewerbes in dem bisherigen Umfang.

Artikel VII

Das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 2 gestrichen.

Artikel VIII

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene oder geänderte Vorschriften der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel V

unverändert

Artikel VI

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wandergewerbescheine, Legitimationskarten, Legitimationsscheine und Erlaubnisse nach § 42b der Gewerbeordnung berechtigen während ihrer Geltungsdauer zur Ausübung des Gewerbes in dem bisherigen Umfang.

(2) Erlaubnisse, Genehmigungen und Bestellungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der durch dieses Gesetz geänderten oder durch andere Vorschriften ersetzten Vorschriften erteilt worden sind, berechtigen zur Fortsetzung der Tätigkeit nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes.

Artikel VII

unverändert

Artikel VIIa

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) in der Fassung der Gesetze vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 149) und vom 28. Juni 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 2 und § 14 werden aufgehoben.

Artikel VIII

(1) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene oder geänderte Vorschriften der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Solange von den Ermächtigungen des § 36 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes kein Gebrauch gemacht ist, bleiben Vorschriften der Länder

1. über die Zuständigkeit für die Bestellung und Vereidigung der in § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes genannten Personen,

2. über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestellung und deren Rücknahme, die Vereidigung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Personen, soweit sie nicht dem § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes widersprechen,

in Kraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit danach in Verbindung mit § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes die Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues zuständig werden würden.

Artikel IX

(1) Im Land Bremen gelten

1. §§ 30 und 33 a der Gewerbeordnung in folgender Fassung:

„§ 30

(1) Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen,

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,

c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die

Artikel IX

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann. (2) Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu Buchstaben c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören."	
„§ 33 a (1) Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis. (2) Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen, 1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt, 3. wenn der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt."	
2. § 34 Abs. 1 bis 3 und § 34 a der Gewerbeordnung in der sich aus Artikel I Nr. 10 und 11 ergebenden Fassung; § 34 Abs. 4 gilt in folgender Fassung: „(4) Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betrieb des Lotsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind." (2) Soweit durch Artikel I dieses Gesetzes oder durch Absatz 1 dieses Artikels im Land Bremen eine Tätigkeit von einer Erlaubnis abhängig gemacht wird, gilt diese Erlaubnis den Personen als erteilt, die diese Tätigkeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt ausüben. Es kann jedoch die Fortführung des Betriebes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Erlaubnis vorliegen.	
Artikel X Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Gewerbeordnung in der im Land Schleswig-Holstein geltenden Fassung auch auf der Insel Helgoland.	Artikel X unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Artikel XI	Artikel XI
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel XII	Artikel XII
Dieses Gesetz tritt mit *dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden dritten Kalendermonats* in Kraft.	**(1)** Dieses Gesetz tritt mit **Ausnahme des Artikels II Nr. 2 und 3 am 1. Oktober 1960** in Kraft. **(2) Artikel II Nr. 2 und 3 treten am 1. Oktober 1961 in Kraft.**